



Einwohnergemeinde
Röschenz

WASSERREGLEMENT

DER GEMEINDE RÖSCHENZ

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress 4

<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verfügungsrecht	4
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	5
§ 4 Technische Ausführung	5
<i>B. Wasserabgabe</i>	6
§ 5 Wasserlieferung	6
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	6
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 8 Qualität des Trinkwassers	6
§ 9 Haftungsausschluss	6
§ 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	7
<i>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</i>	7
§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	7
§ 12 Enteignungsrecht	7
§ 13 Hydranten	7
<i>D. Anschlussleitung</i>	8
§ 14 Erstellung und Kosten	8
§ 15 Durchleitungsrechte	8
<i>E. Hausinstallation</i>	8
§ 16 Hausinstallationen	8
§ 17 Erstellung und Kosten	9
§ 18 Abnahme und Kontrolle	9
§ 19 Instandhaltungspflicht	9
§ 20 Regelmässige Spülung	9
§ 21 Stilllegung von Anschlussleitungen	9
§ 22 Haftung	10
§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht	10
<i>F. Bewilligungs- und Meldepflicht</i>	10
§ 24 Bewilligung	10
§ 25 Meldepflicht	10
<i>G. Wassermessung</i>	11
§ 26 Grundsatz	11
§ 27 Standort und Eigentum	11
§ 28 Nachprüfung, Differenzen	11
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	11
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug	12

<i>H. Finanzierung</i>	12
§ 31 Grundsätze	12
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	13
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	13
§ 34 Zahlungsmodalitäten	13
§ 35 Verjährung	14
§ 36 Erschliessungsbeitrag	14
§ 37 Anschlussgebühr	14
§ 38 Grundsatz	15
§ 39 Grundgebühr	15
§ 40 Mengengebühr	15
<i>I. Schlussbestimmungen</i>	15
§ 41 Vollzug	15
§ 42 Rechtsschutz	15
§ 43 Strafbestimmungen	16
§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 45 Übergangsbestimmungen	16
§ 46 Inkrafttreten	16
1 Einmalige Beiträge	18
1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 36)	18
1.2 Anschlussgebühr (§ 37)	18
1.3 Erschliessungsbeitrag und Anschlussgebühr in der Landwirtschaftszone und bei gewerblichen Bauten (§ 36 Abs. 2)	18
1.3.1 Wohn- und Ökonomiegebäude	18
1.3.2 Nebengebäude	18
1.4 Verzugszinsen (§ 34 Abs. 3)	18
2 Jährliche Wassergebühren	18
2.1.1 Grundgebühr (§ 39)	18
2.2 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 31 Abs. 2 f)	18
2.3 Wassermengengebühr (§ 40)	18
2.3.1 Rabattstufen (§ 40 Abs. 3)	19
2.4 Verzugszinsen (§ 34 Abs. 3)	19
3 Dienstleistungen	19
3.1 Gebühren für besondere Dienstleistungen. (§ 31 Abs. 2 e)	19
3.2 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und die Katasternachführung (§ 31 Abs. 2 e)	19
3.3 Verzugszinsen (§ 34 Abs. 3)	19
<i>J. Begriffe und Abkürzungen</i>	20
<i>Anhang: Gebühren zum Wasserreglement</i>	21

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Röschenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Röschenz (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der WV ist das Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Im GWP sind die Vorgaben der kantonalen Planung, d.h. die regionale Wasserbeschaffung, zu berücksichtigen.

§ 2 Verfügungsrecht

¹ Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonalen Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

² Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung umfassen alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Wasser inkl. Hydranten, die Hausanschlussschieber sowie die Wasserzähler bei den privaten Wasserinstallationen.

³ Die Versorgungspflicht der Gemeinde beschränkt sich auf die Abgabe von Trinkwasser innerhalb des Baugebietes.

⁴ Ohne dass ein Rechtsanspruch der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen besteht, kann der Gemeinderat für ausserhalb des Baugebiets gelegene Grundstücke einen Trinkwasseranschluss bewilligen. Wird dadurch eine Erweiterung des Leitungsnetzes notwendig, so kann der Gemeinderat diesen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen ausser dem geschuldeten Anschlussbeitrag einen Sonderbeitrag von bis zu 100 % der Netzerweiterungskosten auferlegen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. *Im übrigen Gemeindegebiet sind private Trinkwasserversorgungen erlaubt sofern diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.*

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden. *Das Einspeisen von Wasservorkommen in das öffentliche Netz ist nicht erlaubt.*

§ 4 Technische Ausführung

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft sowie für öffentliche Zwecke.

Das Versorgungsgebiet wird im Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 03. April 1967 wie folgt definiert:

- im Baugebiet
- ausserhalb des Baugebietes ist die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben entsprechend den Möglichkeiten der WV zu fördern und zu erleichtern.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

Bei Einschränkungen können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei ausserordentlichen Ereignissen die in anderer Art und Weise die Versorgung gefährden.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert nicht die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung.

Aufzählend sind dies:

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Hygieneverordnung des EDI (HyV)
- Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser
- Schweizerisches Lebensmittelbuch (LMB)

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen

Wobei zu erwähnen ist, dass gemäss Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht im Schadenfalle, d. h. bei einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität, die Beweispflicht des ordnungsgemässen Betriebs und Unterhalts gemäss Lebensmittelgesetzgebung bei der WV liegt.

der Wasserabgabe entstehen.

§ 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

Hier geht es vor allem um zeitliche und mengenmässige Limitierung von grösseren Bezügen, damit für das Netz kein Versorgungsengpass entsteht.

² Das Füllen festinstallierter Schwimmbäder mit Wasser ist meldepflichtig. Die Meldung hat mindestens 24 Stunden vor Füllung telefonisch bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere Wasserknappheit, kann das Befüllen verweigert werden.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

*Die öffentliche Wasserversorgung umfasst Anlage-
teile, welche der Wassergewinnung, der Was-
seraufbereitung, der Wasserförderung, der Was-
serspeicherung und der Wasserverteilung (exkl.
Hausanschlussleitung und Hausinstallation) dienen.*

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Areal zu erstellen.

Darunter fallen vor allem:

- Leitungen
- Hydranten
- Schieber
- Schiebertafeln

§ 12 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

*Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Wasser-
versorgungsanlagen im öffentlichen Areal zu er-
stellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglich-
keit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen sie in
Ausnahmefällen in privatem Areal erstellt werden,
müssen die Rechte erworben und die permanente
Zugänglichkeit gesichert werden.*

*Für das Enteignungsverfahren gilt das Kantonale
Enteignungsgesetz vom 19. Juni 1950.*

§ 13 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird. Die nicht bewilligte Bedienung von Hydranten, wird bestraft.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Leitungen, die nicht dem öffentlichen Löschschutz dienen (< NW 100 mm), gelten als Anschlussleitungen.

² Die Anschlussleitungen müssen von einem vom Gemeinderat autorisierten Installateur erstellt werden.

³ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem öffentlichen Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird nach der Erstellung bei offenem Graben durch die WV kontrolliert und abgenommen. Jede Anschlussleitung ist mit einem Absperrschieber direkt beim Abgang von der öffentlichen Leitung zu versehen. Die Anschlussleitung muss in einem Futterrohr (Hüllrohr) verlegt werden.

⁴ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Grabarbeiten und die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die öffentliche Leitung mittels T-Stück oder Anbohrschelle, Absperrschieber und Futterrohr.

⁵ Die Anschlussleitung steht im Eigentum des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, welcher auch die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen trägt.

⁶ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch einen von der WV autorisierten Installateurs auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

Zur Hausinstallation zählen insbesondere Wasserfilter, Rückflussverhinderer, Kalt- und Warmwasserverteilungen sowie alle angeschlossenen technischen Anlagen.

² Nach dem Wasserzähler muss zwingend eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

Der Einbau eines Druckreduzierventiles (bei einem Netzdruck über 4 bar) und eines Filters ist empfohlen.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des

Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer sind für die Einhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers im ganzen Gebäude verantwortlich.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen. Die Zugänglichkeit muss gewährleistet sein.

Die Kosten der Prüfung werden von der WV übernommen resp. mit den Gebühren dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

Gilt vor allem bei Leitungen mit stehendem Wasser wie z.B. Hausanschlussleitungen mit geringem Durchfluss, Sprinkleranlagen usw.

§ 21 Stilllegung von Anschlussleitungen

¹ Unbenützte Anschlussleitungen werden vom Wasserversorgungs-Betrieb, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung des Gemeinderates, auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung abgetrennt.

² Wollen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen auf Dauer kein Wasser mehr beziehen oder ihre Anschlussleitung abrechnen lassen, haben sie dies dem Wasserversorgungs-Betrieb mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.

³ Mit dem Abbruch von Gebäuden darf erst begonnen werden, nachdem der Wasserversorgungs-Betrieb die erforderlichen Umlegungs- oder Abtrennungsarbeiten an der Anschlussleitung beendet hat.

§ 22 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

Schäden können z. B. verursacht werden durch:

- Verunreinigungen durch Rücksaugen, Rückdrücken oder Rückfliessen von verschmutztem Wasser in das Trinkwassernetz
- Leitungsbrüche
- undichte Ventile

§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen. Die Kosten dafür trägt der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 24 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

Buchstabe b: Regelung grundsätzlich fakultativ (s. auch § 24 Buchstabe b), jedoch dann zwingend, wenn die Anschlussgebühren über SVGW-Werte erhoben werden.

§ 25 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen. (*entsprechend 23b*)

Stillgelegte Leitungen oder wenn längere Zeit kein Wasser bezogen wird, können zu einer Rückverkeimung des Trinkwasserleitungsnetzes führen. Um dies zu vermeiden, muss die Gemeinde bzw. die Wasserversorgung über diese Sachverhalte in Kenntnis gesetzt werden, damit sie bei Bedarf die notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Bei Änderung des Besitzes (Eigentum, Baurecht, Miete) ist die Meldung erforderlich, um die Abgrenzung für die Gebührenerhebung korrekt durchführen zu können. Siehe auch §§ 29 Abs. 2 und 40 Abs. 2.

Buchstabe d: Regelung, wenn nicht in § 23 Buchstabe b geregelt.

G. Wassermessung

§ 26 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 27 Standort und Eigentum

¹ Art und Grösse der Wasserzähler werden vom Wasserversorgungs-Betrieb aufgrund der geltenden technischen Normen und Richtlinien festgelegt.

² Die WV bestimmt die Standorte der Wasserzähler inkl. Haltebügel; dabei ist den Anliegen der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen angemessene Rechnung zu tragen.

³ Die Wasserzähler werden von der WV montiert und in Stand gehalten. Der Wasserversorgungs-Betrieb ist zu deren Auswechslung berechtigt.

⁴ Die Neuinstallation wird im Auftrag des Bauherrn und auf dessen Kosten vorgenommen. Die Gemeinde übernimmt den periodischen Ersatz und dessen Kosten.

⁵ Der bzw. die Wasserzähler sind Eigentum der WV. Die Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin bezahlen dafür eine Miete.

§ 28 Nachprüfung, Differenzen

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

² Wird bei der periodischen Ablesung ein offensichtliches Nichtfunktionieren des Wasserzählers festgestellt, so ist zur Berechnung des Wasserverbrauchs der durchschnittliche Verbrauch der letzten fünf ungestörten Vorjahre massgebend.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer oder durch die Baurechtsnehmer bzw. Baurechtsnehmerinnen im Sinne einer Selbstdeklaration.

² Die WV ist berechtigt periodisch Überprüfungen vorzunehmen.

³ Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug gehen zu Lasten des Bezügers, und müssen mit Rückflussverhinderer versehen werden. (SVGW)

² Wasserbezüge mittels Schlauchleitungen ab Brunnenstöcken oder aus Brunnenrögen sind ohne Vorliegen einer Bewilligung der Gemeinde untersagt.

H. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. *Dies entspricht § 18 der Gemeindefinanzverordnung.*

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV *Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren decken zusammen die gesamten Baukosten der WV für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung (inkl. Beiträgen an regionale Anlagen usw.), sowie allenfalls einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten.*
Vorteilsbeiträge können in Gebieten mit Neuererschliessungen erhoben werden, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet werden.
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV; *Mit den Anschlussgebühren kauft sich ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Wasserversorgung ein und erwirbt das Recht, Wasser beziehen zu können. Abhängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die anteilmässigen Investitionskosten für die WV den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.*
- c. jährlichen Grundgebühren *Die jährlichen Gebühren decken zusammen die Unterhalts- und Werterhaltungskosten.*
Mit der nicht zwingenden Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der bezogenen Wassermenge erhoben werden kann. Mit ihr kann ein Teil des Unterhaltes an der öffentlichen Wasserversorgung bestritten werden, der unabhängig davon, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen ist (Werterhaltung, Fixkosten).
- d. Mengengebühren *Mit der Mengengebühr wird die tatsächlich bezogene Trink-/Brauchwassermenge belastet.*

- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen, besondere Dienstleistungen und die Katasternachführung
Die Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen, besonderen Dienstleistungen und die Katasternachführung decken die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen in der Wasserversorgung.
- f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler
Mit der Miete können die Kosten für Montage und Amortisation der Zähler über eine gewisse Laufzeit abgedeckt werden.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. Die Ansätze werden alle 5 Jahre überprüft.
Mit den Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren sind die gesamten Baukosten für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung, sowie allenfalls ein Teil oder die gesamten Kapitalkosten zu bestreiten. Diese Beiträge und Gebühren sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indexiert werden.
- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.
Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Wasserversorgungsanlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.
- Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen müssen kostendeckend sein.*
- ³ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.
Die Wassergebühren können auch als Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung verfügt werden.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.
- ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der
Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen

Hausinstallation daran erhoben.

Pfandrechten vorangehend (EG ZGB § 148 Buchstaben g - i)

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind, sowie die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

Die Höhe des Verzugszinses wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss)

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

Das Gesetz über die Enteignung (SGS 410) legt in § 95 fest, dass – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge untergehen, wenn sie gegenüber den Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem die Anlagen der WV fertiggestellt bzw. der Anschluss der Hausinstallation daran erfolgt ist.

Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der maximalen Nutzungsfläche der Parzelle.

Der Erschliessungsbeitrag dient dazu, der Gemeinde einen Teil der Investitionskosten an Neuer-schliessungen zurückzuerstatten.

Jeweils von der Parzellenfläche die Ausnutzungsziffer der betr. Wohnzone. Bsp.: 600m² x 45% (W2) = 270m² Nutzungsfläche x 34 CHF/m²

² Liegt das Grundstück ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Gemeinderat den Erschliessungsbeitrag im Anhang zu diesem Reglement fest.

Grundsätzlich sollen in diesen Fällen der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr die effektiven Kosten der Gemeinde abdecken.

³ Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

Das erschlossene Grundstück gewinnt an Wert. Die Nutzung der nun bestehenden Wasserversorgungsanlage ist jederzeit möglich.

§ 37 Anschlussgebühr

Mit der Anschlussgebühr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die öffentliche Wasserversorgung nun genutzt wird.

Der hier vorgeschlagene § 37 Anschlussgebühr entspricht der verbreitetsten Regelung der Anschlussgebühren. Anstelle dieser Regelung können auch Anschlussgebühren nach den Belastungswerten gemäss SVGW erhoben werden. Dies wird in der unten folgenden Varianten aufgezeigt.

¹ Die Anschlussgebühr für Neubauten richtet sich nach der effektiven Nutzungsfläche.

Massgebend ist das Formular „Angaben zu den Zonenvorschriften“ des Bauinspektorates Basel-Landschaft, welches Bestandteil des Baugesuches ist.

Beispiel: Neu erstellten Nutzfläche 100m²: 100m² x 34.00 CHF/m²

² Bei Um- und Erweiterungsbauten, sowie Umnutzungen wird die Anschlussgebühr auf die zusätzlich entstandene Netto-Nutzungsfläche erhoben.

³ Reduziert sich die Nutzungsfläche, so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Bei einer Vergrößerung der Nutzungsfläche oder wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
 - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
 - c. einer Mietgebühr für Wasserzähler
- in Rechnung gestellt.

§ 39 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem *Regelung für eine einfache Grundgebühr*. Reglement geregelt.

§ 40 Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. Sie besteht aus einem Infrastruktur- und einem Betriebskostenanteil.
- ² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.
- ³ Auf die Mengengebühr können Rabatte gewährt werden. Die Zuordnung der Bezugsmenge zu den Rabattstufen wird im Anhang geregelt.

I. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 42 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 26. Juni 1975 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird vom Gemeinderat, nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 24. April 2014

Im Namen der Gemeindeversammlung

Präsident



Remo Oser

Verwalter



Heinz Schwyzer



Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am 1.10.2014

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Oktober 2014



Entscheid Nr. 496

vom 1. Oktober 2014

DIR/UEB/AUE/COO.2149.201.2.2134153

Gemeinde Röschenz - Genehmigung Wasserreglement

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 9. September 2014 unterbreitet der Gemeinderat von Röschenz das von der Gemeindeversammlung am 24. April 2014 beschlossene Wasserreglement der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) zur Genehmigung.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist keine Beschwerde erhoben und kein Referendum ergriffen worden.

Das Wasserreglement wurde vorgängig im Entwurf durch die zuständige Fachstelle des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) geprüft.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 167 und 168 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, SGS 180) sowie § 4 der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente sind die Wasser- und Abwasserreglemente der BUD zur Genehmigung vorzulegen.

3. Erwägungen

Die Prüfung des Wasserreglementes durch die zuständigen Fachinstanzen hat ergeben, dass für die Genehmigung nichts im Wege steht.

://:

1. Das von der Gemeindeversammlung am 24. April 2014 beschlossene Wasserreglement wird genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Im Regelfall werden Entscheidungsgebühren zwischen CHF 300.-- und CHF 600.-- erhoben.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION



Sabine Pegoraro

Regierungsrätin

Verteiler:

- Gemeinderat Röschenz, Dorfplatz 1, 4244 Röschenz (eingeschrieben)

h.

Anhang: Gebühren zum Wasserreglement

1 EINMALIGE BEITRÄGE

Die einmaligen Beiträge werden alle 5 Jahre überprüft. Über eine Anpassung des Tarifes entscheidet auf Antrag des Gemeinderates die Gemeindeversammlung.

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 36)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 34.00 pro m² der max. Nutzungsfläche.

1.2 Anschlussgebühr (§ 37)

Der Anschlussgebühr beträgt Fr. 34.00 pro m² Nutzungsfläche.

1.3 Erschliessungsbeitrag und Anschlussgebühr in der Landwirtschaftszone und bei gewerblichen Bauten (§ 36 Abs. 2)

Die Grundeigentümer in der Zone L erschliessen Ihre Liegenschaften auf eigene Kosten.

1.3.1 Wohn- und Ökonomiegebäude

Wohn- und Ökonomiegebäude werden in der Landwirtschaftszone gleich behandelt wie Gebäude in der Wohnzone. Die Erschliessungs- und Anschlussgebühr wird von einer Nutzungsfläche von 180 m² berechnet.

1.3.2 Nebengebäude

Massgebend ist die Gebäudelänge. Es gilt folgender Ansatz:

Pro Laufmeter CHF 10.00

1.4 Verzugszinsen (§ 34 Abs. 3)

Die Verzugszinsen richten sich nach dem Verzugszinssatz des betreffenden Kalenderjahres, der vom Regierungsrat für die Staatssteuern festgelegt wird.

2 JÄHRLICHE WASSERGEBÜHREN

2.1.1 Grundgebühr (§ 39)

Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.00 pro Haushalt

2.2 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 31 Abs. 2 f)

Die Mietgebühr für Wasserzähler wird differenziert nach Grösse (Durchmesser) erhoben:

20 mm:	CHF 16.00
25 mm:	CHF 20.00
32 mm:	CHF 24.00
40 mm:	CHF 35.00
50 mm:	CHF 62.00

2.3 Wassermengengebühr (§ 40)

Die Mengengebühr Infrastrukturkosten beträgt CHF 2.30 pro m³ Wasser

Die Mengengebühr Betriebskosten beträgt CHF 0.50 pro m³ Wasser

Der Ansatz wird auf Antrag des Gemeinderates jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

2.3.1 Rabattstufen (§ 40 Abs. 3)

Bis zu einem Wasserbezug von 2'000.00 m³ muss die übliche Mengengebühr bezahlt werden. Ist der Wasserbezug höher wird wie folgt ein abgestufter Rabatt gewährt:

– 2'000 m ³ :	0%: Menge in m ³ * 2.80 CHF/m ³
2'001 – 3'000 m ³ :	5%: CHF 5'600 + Menge ab 2000m ³ * 2.66 CHF/m ³)
3'001 – 4'000 m ³ :	8%: CHF 8'260 + Menge ab 3000m ³ * 2.58 CHF/m ³)
4'001 – 5'000 m ³ :	11%: CHF 10'836 + Menge ab 4000m ³ * 2.49 CHF/m ³
5'001 – 6'000 m ³ :	14%: CHF 13'328 + Menge ab 5000m ³ * 2.41 CHF/m ³
Ab 6'000:	18%: CHF 15'736 + Menge ab 6000m ³ * 2.30 CHF/m ³

Der Wasserbezug bei Baustellen ab Hydrant beträgt pauschal CHF 200.00.

2.4 Verzugszinsen (§ 34 Abs. 3)

Die Verzugszinsen richten sich nach dem Verzugszinssatz des betreffenden Kalenderjahres, der vom Regierungsrat für die Staatssteuern festgelegt wird.

3 DIENSTLEISTUNGEN

3.1 Gebühren für besondere Dienstleistungen. (§ 31 Abs. 2 e)

Für besondere Dienstleistungen(z.B. Organisation, Betreuung und Ausführung von Reparaturarbeiten bei einem Wasserleitungsbruch an der Anschlussleitung etc.) werden kostendeckende Gebühren verrechnet. Diese basieren auf einem Stundenansatz, die der Gemeinderat festlegt.

Stundensatz: CHF 115.00

3.2 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und die Katasternachführung (§ 31 Abs. 2 e)

Für Bewilligungen, Kontrollen und die Katasternachführung werden pauschale Gebühren verrechnet, die der Gemeinderat festlegt.

Bewilligungsgebühr:	CHF 600.00
Abnahmekontrolle:	CHF 100.00
Nachführung Leitungskataster	CHF 100:00
Vorübergehender Wasserbezug	CHF 200.00

3.3 Verzugszinsen (§ 34 Abs. 3)

Die Verzugszinsen richten sich nach dem Verzugszinssatz des betreffenden Kalenderjahres, der vom Regierungsrat für die Staatssteuern festgelegt wird.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 24. April 2014

..... Namen des

J. Begriffe und Abkürzungen

Anschlussleitung	Verbindungsleitung zwischen Hausinstallation und Versorgungsleitung / Hauptleitung
Nutzungsfläche	<p>Die Berechnung der Nutzungsfläche erfolgt auf folgender Grundlage:</p> <p>Als anrechenbare Nutzungsfläche gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendeten ober- und unterirdischen Geschossflächen ein schliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.</p> <p>Nicht angerechnet werden: zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume; eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum; Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen sowie Maschinenräume für Liftanlagen, usw.; Gemeinschaftsräume für das Ein- und Abstellen von Autos, Mofas, Velos und Kinderwagen; Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte sowie die Hauseingangszone im Untergeschoss; offene Dachterrassen und Gartensitzplätze, offene Balkone bis 15 m²; unterirdische Lagerräume ohne Arbeitsplätze; Räume unter Dachschrägen mit weniger als 1.5 Meter Höhe.</p>
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
Hauptleitung	Hauptleitungen des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes
Hausinstallation	Umfassen alle wassertechnischen privaten Installationen im Haus ab dem Wasserzähler
Versorgungsleitung	Bestandteil der Hauptleitungen des Wasserversorgungsnetzes
WV	Wasserversorgung

**Schematische Darstellung
Öffentliches Leitungsnetz mit Anschlussleitung
und Hausinstallation**

